



# Stellungnahme

**des Niedersächsischen Anwalt- und  
Notarverbands im Deutschen Anwaltverein unter  
Mitwirkung der der Taskforce „Anwalt für  
Opferrechte“ des Deutschen Anwaltvereins**

**zum Entwurf einer Niedersächsischen Verordnung  
über die Vergütung der psychosozialen  
Prozessbegleiterinnen und psychosozialen  
Prozessbegleiter.**

Ihr Zeichen: 4131 – 403.115 (SH 2), Nds. Justizministerium

April 2017

## **Mitglieder der Taskforce Anwalt für Opferrechte des Deutschen Anwaltvereins**

- Rechtsanwalt Dr. Holger-C. Rohne, Heidelberg  
(Berichtersteller)
- Rechtsanwältin Dr. Gudrun Doering-Striening, Essen
- Rechtsanwalt Dr. h.c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Doris Fricke, Erftstadt-Lechenich
- Rechtsanwältin Henriette Lyndian, Dortmund
- Rechtsanwalt Martin Schafhausen, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Oliver Tolmein, Hamburg

## **Zuständig in der DAV-Geschäftsführung**

- Rechtsanwalt Manfred Aranowski

Der Niedersächsische Anwalt- und Notarverband im Deutschen Anwaltverein ist ein Zusammenschluss der 37 örtlichen Anwalt- und Notarvereine auf Landesebene und vertritt damit rund 5.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Niedersachsen. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene, seine Taskforce „Anwalt für Opferrechte“ hat an dieser Stellungnahme mitgewirkt.

---

Der Niedersächsische Anwalt- und Notarverband im DAV bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüßt den oben genannten Entwurf der Verordnung über die Vergütung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter.

Es handelt sich um einen insgesamt erfreulichen Entwurf zur Regelung der Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters. Aus unserer Sicht bleiben jedoch gewisse Aspekte zu optimieren.

## **1. Vorbemerkung**

Die Niedersächsische Verordnung über die Vergütung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und psychosozialen Prozessbegleiter (im Folgenden VO-VPB) sieht vor, den nichtöffentlichen Stellen neben der nach § 5 Abs. 2 PsychPbG auf diese übergegangenen Vergütung der Prozessbegleiter eine weitere stellenbezogene Förderung in Höhe von EUR 9.000 p.a. / Stelle zukommen zu lassen. Ziel sei es, so die psychosoziale Prozessbegleitung nachhaltig auf einem hohen Qualitätsstandard zu halten (S. 3 der Begründung).

Dieses Ansinnen wird von uns ausdrücklich begrüßt, da die Qualität der psychosozialen Prozessbegleitung über die erfolgreiche Integration dieses Instituts in der Strafjustiz insgesamt, aber auch in jedem einzelnen Verfahren entscheidet. Auf die Inhalte der von hier zum Nds. AGPsychPbG-E abgegebenen Stellungnahme des DAV ([SN 66/16](#)) dürfen wir insoweit verweisen.

## 2. Stellungnahme

Um das vorgenannte Ziel zu erreichen, soll der Weg nach dem Entwurf der VO-VPB über das Abbedingen des § 5 Abs. 3 Nr. 2 PsychPbG führen, mit der Folge, dass das Vergütungsregime des PsychPbG ungeachtet der stellenbezogenen Förderung fortgelten soll. Hierzu sieht sich der Entwurf der VO-VPB nach § 10 PsychPbG ermächtigt.

Dem geplanten Entwurf begegnen aus Sicht des DAV folgende Bedenken:

Nach § 10 Abs. 1 können die Landesregierungen

*„für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die in diesem Gesetz genannten Bestimmungen über den Vergütungsanspruch des psychosozialen Prozessbegleiters keine Anwendung finden, **wenn die Landesregierungen die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters anderweitig geregelt haben.**“*

Ziel dieser Öffnungsklausel ist es demnach, einem selbstständigen, länderspezifisch geordneten Vergütungsregime den Weg zu öffnen, welches dann die Regelungen des Bundes (vollständig) ersetzen soll.

Der gegenwärtige Entwurf der VO-VPB begründet indes (noch) kein eigenständiges Vergütungssystem, denn letztlich soll das Vergütungssystem des PsychPbG gerade beibehalten werden. Vielmehr soll **zusätzlicher** Raum für eine Fördermöglichkeit geschaffen/erhalten werden, während die Vergütungsregelungen im Übrigen unberührt bleiben sollen.

Dieses Ziel zu erreichen, ist aus unserer Sicht möglich und legitim. Allerdings ist sehr zweifelhaft, ob der Öffnungsklausel in der gegenwärtigen Entwurfsfassung hinreichend entsprochen wurde.

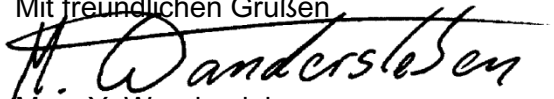
Notwendig für die Zielerreichung wäre aus unserer Sicht nicht nur das Abbedingen einer einzelnen Regelung des PsychPbG, sondern die Schaffung einer „selbstständigen“ Vergütungsregelung, die freilich auf das PsychPbG Bezug nehmen kann.

**Wir schlagen daher folgende Neufassung des § 1 vor:**

**„Für die Vergütung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter gelten die §§ 5 bis 9 PsychPbG mit Ausnahme des § 5 Abs. 3 Nr. 2 PsychPbG.“**

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Auch ist der DAV bereit, sich an der weiteren Diskussion zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Y. Wandersleben

*Präsident des Nds. Anwalt- und Notarverbandes,  
Vorsitzender der DAV-Landesverbandskonferenz und  
Vorstandsmitglied des DAV*